

Nachgefragt: Das Briefgeheimnis

— aus „informiert!“ Michaeli 2014, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Frau B. berichtet, dass ihr 20-jähriger Sohn mit Down- Syndrom nun einen Platz in einem LebensOrt gefunden hat. Er kann weder lesen noch schreiben. Für seine Post hat er sich bisher meistens nicht interessiert, er beachtet sie auch jetzt in der Einrichtung in der Regel nicht. Frau B ist vom Gericht zur rechtlichen Betreuerin bestellt mit den Aufgabenkreisen Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Heimangelegenheiten und Aufenthaltsbestimmung. Frau B fragt, ob sie berechtigt ist, die Post an sich weiterleiten zu lassen und sie zu öffnen.

Die **Antwort**: Das Briefgeheimnis steht wie das Post- und Fernmeldegeheimnis unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. In dessen Artikel 10 heißt es:

- (1) *Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.*
- (2) *Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden ...*

Wer das Briefgeheimnis unberechtigt verletzt, macht sich nach §§ 202, 206 Strafgesetzbuch strafbar.

Davor sollen gerichtlich bestellte Betreuer geschützt werden. Deshalb sieht das Betreuungsgesetz eine Beschränkung im Sinne von Artikel 10 Grundgesetz ausdrücklich vor. Dort heißt es in § 1896 Absatz 4:

Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Das bedeutet, dass Frau B. zunächst beim Betreuungsgericht gemäß § 1901 Absatz 5 Betreuungsgesetz beantragen muss, den Aufgabenkreis zu erweitern und ihr das Recht zu übertragen, die bei ihrem Sohn eingehende Post anzuhalten, entgegen zu nehmen und zu öffnen.

So lange diese ausdrückliche Anordnung nicht erfolgt ist, hat Frau B. nur folgende Möglichkeiten, vom Inhalt des eingegangenen Schreibens Kenntnis zu bekommen:

- sie darf durch den Sohn selbst geöffnete Post lesen, wenn dieser sie unverschlossen liegen lässt,
- sie darf mit Einwilligung ihres Sohns dessen Post öffnen und lesen. Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist jedoch, dass der Sohn die Bedeutung des Briefgeheimnisses und seiner Einwilligung erkennen und nach dieser Erkenntnis entscheiden kann (natürliche Einsichtsfähigkeit),
- ihr Sohn übergibt ihr den Brief von sich aus als seiner Vertrauensperson.

Daneben hat sie aber auch die Möglichkeit, mögliche Briefpartner ihres Sohnes, wie Versicherungen, Krankenkassen, Ärzte und Therapeuten, Banken, etc. zu bitten, wichtige Briefe unmittelbar an sie zu senden. Diese sind dann an sie selbst gerichtet und unterliegen nicht dem Briefgeheimnis des Sohnes.

Hat das Gericht den Aufgabenkreis erweitert auf die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post, so kann Frau B. mit der Leitung des LebensOrtes oder der Wohngruppe vereinbaren, dass die für ihren Sohn eingehende Post dort angehalten und an sie unmittelbar ungeöffnet weiter geleitet wird.

Sie kann dann den jeweiligen Brief öffnen, lesen und, wenn erforderlich, beantworten.

Dies gilt aber nur für solche Post, die nicht erkennbar nur einen persönlichen Charakter hat, z. B. Grüße aus dem Urlaub, Glückwünsche im zeitlichen Zusammenhang mit dem Geburtstag usw. Diese muss in der Einrichtung unmittelbar dem betreuten Menschen übergeben werden. Was er oder sie dann damit macht, geht im Rahmen des Betreuungsrechts keinen etwas an. Übergibt der betroffene Empfänger später den Brief an seinen bzw. ihren gerichtlich bestellten Betreuer oder Betreuerin, darf diese/r natürlich den Inhalt zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls beantworten.

Nicht weitergeleitet, sondern der angeschriebenen Person immer sofort ausgehändigt werden müssen außerdem Briefe des Betreuungsgerichts, des möglicherweise eingeschalteten Rechtsanwalts im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren und des Verfahrenspflegers. In der Regel erhält der/die Betreuer/in diese Schreiben ebenfalls, sodass er/sie ebenfalls informiert ist.

Manchmal kommt es auch vor, dass betreute Menschen von sich aus Kontakt zu Bundes- und Landtagsabgeordneten oder Mitgliedern des Europäischen Parlaments haben. Auch deren Briefe dürfen nicht angehalten werden.

Zum Schluss noch ein Hinweis: In keinem Fall dürfen Mitarbeiter/innen in den LebensOrten einen Brief an oder von dem betreuten Menschen von sich aus anhalten oder öffnen. Bittet allerdings der betreute Mensch einen Dritten selbst darum, ihm den Brief vorzulesen, so darf jeder diesen Wunsch erfüllen.

Besteht der Verdacht, dass ein von einem betreuten Menschen an Dritte adressierter Brief für ihn einen Schaden verursachen kann, so darf nur der/die gerichtlich mit der Postkontrolle beauftragte BetreuerIn nach Information durch MitarbeiterInnen des LebensOrts entscheiden, ob der – bis dahin ungelesene – Brief angehalten wird. Der betreute Mensch muss hierüber informiert werden.

Rechtsanwalt Hilmar von der Recke

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an recht@anthropoi-selbsthilfe.de oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!